

[1206 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte
Vom 20. August 2009**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. August 2009 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/ 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (BAnz. S. 2786), wie folgt zu ändern:

I.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung AMO™ ENDOSOL™ wie folgt ergänzt:

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
Ampuwa® für Spülzwecke	– Zur Anfeuchtung von Tamponaden und Verbänden, – zur Atemluftbefeuchtung nur zur Anwendung in geschlossenen Systemen in medizinisch notwendigen Fällen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	7. Juni 2012

II.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung Globance® Lavage Apfel wie folgt ergänzt:

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
HSO®	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augen- abschnitt.	31. Oktober 2011
HSO®PLUS	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augen- abschnitt.	31. Oktober 2011

III.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung Macrogol STADA® wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Macrogol TAD®	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	25. November 2012

IV.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung NaCl 0,9 % B. Braun wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
NaCl 0,9 % Fresenius Kabi	Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extracorporalen Systems bei der Hämodialyse, postoperative Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darmtrakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Befeuchten von Tüchern und Verbänden; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	7. Juni 2012

V.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung PARI NaCl Inhalationslösung wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
polyvisc® 2,0%	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	27. Januar 2011
polysol®	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	27. Januar 2011
Purisole® SM verdünnt	Intra- und postoperative Blasenspülung bei urologischen Eingriffen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	7. Juni 2012

VI.

Die Anlage V wird unter der Zeile zu der Produktbezeichnung Ringer B. Braun wie folgt ergänzt:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Ringer Fresenius Spüllösung	– Zum Freispülen des Operationsgebietes und zum Feuchthalten des Gewebes während operativer Eingriffe, – zur Wundspülung bei äußeren Traumen und Verbrennungen, – zur Spülung bei diagnostischen Untersuchungen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	7. Januar 2012

VII.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 20. August 2009 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Hess